

Stadtmagistrat Innsbruck
Magistratsabteilung II
Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung
Maria-Theresien-Straße 18 (Zimmer Nr. 3207/Neubau)
6020 Innsbruck

Betreff: Ansuchen um Zulassung zur Jungjägerprüfung

Zuname (akademischer Grad)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Beruf	
Adresse (Hauptwohnsitz)	
Zivildienst: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
(Zutreffendes ankreuzen)	
Erreichbar unter (Telefon, e-mail)	

Ich trete zum ersten Mal
 zweiten Mal
 dritten Mal

zu dieser Prüfung an. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angabe bei welcher Bezirkshauptmannschaft der Erst- bzw. Zweitantritt erfolgte (Ort und Zeit):

Gegen mich besteht kein Waffenverbot.

Innsbruck, am _____

(eigenhändige Unterschrift)

Erforderliche Beilagen:

- Straffregisterauszug des Heimat- oder Herkunftslandes (nicht älter als 2 Monate) – ausgenommen österreichische Staatsbürger
- Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang
- Geburtsurkunde

Die Gebühren für Antrag (€ 14,30) und für Beilagen (je € 3,90) werden vorgeschrieben.

Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO – Ansuchen zur Jungjägerprüfung

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (Anmeldung zur Jungjägerprüfung) verwenden. Im Zuge des Verfahrens werden Registerabfragen durchgeführt:

- Strafregister
- Zentrales Melderegister

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

- für die Zulassung zur Jungjägerprüfung: Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 64/2015 in der geltenden Fassung;
- für die Durchführung der Jungjägerprüfung: § 28 a Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 64/2015 in der geltenden Fassung;

Empfänger der personenbezogenen Daten

- LPD-Tirol, Sicherheitsverwaltung (Überprüfung der Verlässlichkeit nach dem Waffengesetz)
- Landesverwaltungsgericht Tirol, falls gegen eine behördliche Entscheidung Beschwerde erhoben wird
- Parteien und ihre Vertreter im Verwaltungsverfahren
- Jägerverband Tirol
- Jagd- und Fischereianwendung Tirol
- MA IV, Referat Gemeindeabgaben-Einziehung
- MA IV, Amt für Rechnungswesen

Löschung der personenbezogenen Daten

Die Daten über die Zulassung zur Jungjägerprüfung werden über einen Zeitraum von 30 Jahren evident gehalten, um über einen längeren Zeitraum Auskunft geben können, welche Personen die Jungjägerprüfung absolviert haben.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens notwendig. Werden die Daten nicht bereitgestellt, können Sie nicht zur Jungjägerprüfung zugelassen werden.

Mehr Informationen

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Löschung und Datenübertragbarkeit. Es besteht für die erhobenen personenbezogenen Daten kein Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht nach § 6 des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes (TDVG), da die Landeshauptstadt Innsbruck ein gemeinsamer Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 DSGVO mit dem Land Tirol ist. Die erhobenen Daten unterliegen keiner automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling).

Die angeführten Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at, www.dsb.gv.at).